

Beilage XVIII.

B e r i c h t

des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Röthis um eine Subvention aus Landesmitteln zur Bestreitung ihres Schulaufwandes.

Hoher Landtag!

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses hat die Gemeindevorstellung in Röthis am 27. Septbr. 1884, sich an den Landesauschuß gewendet mit dem Gesuche um eine Subvention zur Deckung ihres alljährlichen Schuldefizites, welches Gesuch nun dem hohen Landtage vorliegt.

Die Gemeinde Röthis führt an, daß sie als kleine Gemeinde mit 1500 Einwohnern und 69 Schulkindern eine Schullast von 820 fl. zu tragen, und über die Erträgnisse ihres Schulfondes alljährlich 600—700 fl. hievon auf die Gemeinde übernehmen müsse. Die Gemeinde zähle zu den ärmsten des Landes, weil ihre Angehörigen, größtentheils mit dem Weinbau beschäftigt, durch gänzliche Mißernte seit einer Reihe von Jahren beinahe dem Ruine zugeführt, nicht mehr im Stande seien, die großen Abgaben ohne Gefährdung ihrer Existenz aufzubringen.

Wenn sich nun auch der Schulauschuß durch Einsichtnahme in das Vermögensinventar die Ueberzeugung verschaffen konnte, daß die Gemeinde als solche keineswegs in mißlichen materiellen Verhältnissen stehe, so ist er doch nicht in der Lage, die zur Begründung des Gesuches vorgebrachte Thatsache der zunehmenden Verarmung in Abrede zu stellen, muß auch zugeben, daß diese Gemeinde mit 69 schulpflichtigen Kindern und einem Schulaufwande von 820 fl. im Vergleiche zu den meisten andern Gemeinden unverhältnismäßig stark belastet erscheint.

Wenn daher auf weitere Erhebungen nicht eingegangen, und dieses Gesuch zur Gewährung nicht empfohlen werden kann, so sind für diese Haltung des Ausschusses eben alle jene Gründe maßgebend, welche seit 13 Jahren eine hohe Landesvertretung bestimmt haben, alle Gesuche von Gemeinden um Landesbeiträge zum Schulaufwand abweislich zu bescheiden, darunter auch Gesuche solcher Gemeinden, die offenbar in einer noch schwierigeren finanziellen Lage sich befinden, als die Gemeinde Röthis.

Auf eine weitere Darlegung dieser Gründe glaubt der Schulauschuß angesichts dieser Verhältnisse wohl nicht eingehen zu müssen, und er möchte dießbezüglich nur auf die in Folge eines ähnlichen Gesuches der Gemeinde Gaisau im Jahre 1879 begonnenen Erhebungen und Verhandlungen verweisen, welche, durch 4 Jahre fortgesetzt, schließlich zur ablehnenden Haltung des hohen Landtages geführt, weil bei der nachgewiesenen, mißlichen finanziellen Lage der meisten Gemeinden, der Weg der Subventionirung aus Landesmitteln unmöglich betreten werden durfte.

Dagegen kann der Schulausschuß nur wünschen, daß der vorliegende Fall eingehend geprüft, und einer mit ihrem Schulaufwand unverhältnißmäßig belasteten Gemeinde möglicherweise auf anderm Wege in etwas geholfen werde. Zu diesem Zwecke findet er die dem Gesuche noch beigefügte Bitte um Verwendung beim k. k. Landes Schulrathe wegen Rückversetzung der Schule in Röthis aus der II. in die III. Gehaltsklasse zur Würdigung zu empfehlen, und stellt daher, gestützt auf vorstehende Ausführungen den

U n t r a g:

Es sei auf das Ansuchen der Gemeinde Röthis um Subventionirung aus Landesmitteln zur Bestreitung des Schulaufwandes nicht einzugehen, jedoch dieses Gesuch zum Zwecke der Rückversetzung der Schule in Röthis von der II. in die III. Gehaltsklasse dem k. k. Landes Schulrathe zur feinerzeitigen eingehenden Würdigung abzutreten.

Bregenz, am 9. Dezember 1885.

Johannes Zobl, Generalvikar,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

